



MARKTGEMEINDE HARMANNSDORF

2111 HARMANNSDORF - Kirchengasse 5

Tel: 02264/7500 oder 7501 FAX 02264/7501-16

E-Mail: gemeinde@harmannsdorf.gv.at www.harmannsdorf.gv.at

10 vor wien

donau, raum, weinviertel



Weinviertel

LP 2020-2025 7/2021

VERHANDLUNGSSCHRIFT über die SITZUNG des GEMEINDERATES

am **Dienstag, 23. November 2021**

Beginn: 19:30Uhr

Ende: 23:36 Uhr

im Dorflokal in Hetzmannsdorf

Die Einladung erfolgte am 11.11.2021

mittels Kurrende, und E-Mail

ANWESEND WAREN:

Bürgermeister

HENDLER Norbert, Mag.

Vizebürgermeister

RAICHER Alexander

die Mitglieder des Gemeinderates

1. GfGR	EICHBERGER Martin	2. GfGR	KAMPLEITNER Roman, Ing.
3. GfGR	SALBRECHTER Jan, Ing.	4. GfGR	SCHAGERL Peter
5. GfGR	WENDY Mag. Karl		
6. GR		7. GR	BUNKA Ulrike Herta, Dr.
8. GR	FASCHING Wilfried	9. GR	HEINDL Benjamin
10. GR	HOFBAUER Eva	11. GR	KRAUSE Hubert, Ing.
12. GR	KRETSCHMER Wolfgang, Dr.	13. GR	LEHNER Sandrina
14. GR	NEBENFÜHR Anneliese	15. GR	NEUMEYER Franz, Ing.
16. GR	MARTIN Ronald	17. GR	SCHEFFL Johann
18. GR	STRÖHM Elisabeth	19. GR	TRÖSTL Matthias
20. GR	WANNERER Josef	21. GR	WUNDSAM Matthäus

ANWESEND WAREN AUSSERDEM:

- | | |
|--|---|
| 1. HARTL Günter (Schriftführer) | 2. DI PORSCH Karl Heinz (Raumplaner) |
| 3. DI GRAF Florian (Raumplaner) | 4. DI ENGL Roland (Raumplaner) |
| 5. 3 Zuhörer | |

ENTSCULDIGT ABWESEND WAREN:

- | | |
|-------------------------------|---------|
| 1. GR BAUMHAUER Martin | 2. |
| 3. | 4. |

Vorsitzender: Bürgermeister Mag. Norbert **HENDLER**

Die Sitzung war **öffentlich**

Die Sitzung war beschlussfähig

Tagesordnung:

- Top 1.) Genehmigung des letzten GR-Protokolls
- Top 2.) Bericht des Prüfungsausschusses
- Top 3.) Nachtragsvoranschlag 2021
- Top 4.) Voranschlag 2022
- Top 5.) KG Würnitz: Übernahme und Ausscheidung von Grundflächen in das öffentliche Gut, TP GZ 29808
- Top 6.) Verordnung – Einheitssatz Aufschließung 2022 -2024
- Top 7.) Kindergärten – Essensbeitrag ab 2022
- Top 8.) Heizkostenzuschuss 2021/2022
- Top 9.) 24. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes (ÖROP) – Verordnung B
- Top 10.) KG Rückersdorf: Beschluss Teilbebauungsplan
- Top 11.) KG Seebarn: Kaufangebote Kellerweg
- Top 12.) Grundsatzbeschluss: Ankauf von Notstromaggregaten für den Katastrophenfall „Black Out“
- Top 13.) Schaffung einer Topothek in der Marktgemeinde Harmannsdorf
- Top 14.) KG Rückersdorf: Sanierung Arzthaus – Grundsatzbeschluss Kostenrahmen
- Top 15.) KG Rückersdorf: Grundsatzbeschluss – Kauf einer landwirtschaftlichen Liegenschaft zur Nutzung als Lagerplatz und Ersatzfläche für Aufforstungen
- Top 16.) KG Würnitz: Kostenübernahmeerklärung – Gehsteig Lerchenau
- Top 17.) Verlängerung Vertrag IST-Mobil –Weiterführung bis 31.12.2023
- Top 18.) KG Würnitz: Wiederkaufsrecht Parz. 1385/7 Beauftragung zum Aushandeln eines Vergleiches - Entschädigungszahlung der gegnerischen Partei.
- Top 19.) KG Mollmannsdorf: Verkauf Straußhaus
- Top 20.) Subventionen
- Top 21.) Berichte des Bürgermeisters und der Ausschussobmänner

Gemäß § 47 NÖ Gemeindeordnung werden die nachstehenden Punkte in einer nicht öffentlichen Sitzung behandelt:

- Top 22.) Personalangelegenheiten
 - a.) Einvernehmliche Auflösung eines Dienstverhältnisses wegen Pensionierung
 - b.) Einvernehmliche Auflösung eines Dienstverhältnisses wegen Pensionierung
 - c.) Einvernehmliche Auflösung eines Dienstverhältnisses wegen Pensionierung
 - d.) Einvernehmliche Auflösung eines Dienstverhältnisses
 - e.) Definitive Aufnahme eines Kindergartenkoches
 - f.) Kinderweihnachtsgeld

Top 1.) **Genehmigung letztes Protokoll**

Da keine schriftlichen Einwände einlangten, **gilt das Protokoll als genehmigt.**

Auf Grund des Umfanges und des Inhaltes sind für die Tagesordnungspunkte 9.) und 10.) die Raumplaner der Marktgemeinde Harmannsdorf erforderlich. Da diese aus dem Waldviertel – Gmünd – kommen und eine dementsprechende Heimreisezeit anfällt, werden eben die Punkte 9.) und 10.) in der Tagesordnung vorgezogen.

Top 9.) **24. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes (ÖROP) – Verordnung B**

Der Bürgermeister führt einleitend aus, dass die Stellungnahmen der Tagesordnungspunkte 9 und 10 (24. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes und Teilbebauungsplan Rückersdorf) aufgrund der zusammenhängenden Thematik gemeinsam vom zuständigen Raumplaner Dipl. Ing. Karl-Heinz Porsch und seinem Mitarbeiter Dipl. Graf Florian erläutert werden. Die Beschlussfassungen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sollen jedoch getrennt entsprechend der Tagesordnung erfolgen.

Der Bürgermeister übergibt das Wort an den mit der Ausarbeitung der Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes beauftragten Raumplaner Dipl. Ing. Karl-Heinz Porsch.

Vom Amt der NÖ Landesregierung, Abt. RU1 (Fr. MMag. Andrea Kaufmann), wurde am 30.09.2021 das Gutachten des zuständigen Amtssachverständigen der Abt. RU7, Hr. Dipl. Ing. Martin Hois sowie das naturschutzfachliche Gutachten der Abt. BD1-N, Hr. Dr. Werner Haas, zum aufgelegten Entwurf übermittelt.

Weiters wurde angeführt, dass zu den Änderungspunkten 1, 66, 72 und 74 die Begründung der raumordnungsfachlichen Notwendigkeit noch zu ergänzen ist. Bei den Änderungspunkten 43 (gemäß raumordnungsfachlichem Gutachten als Teil 43a des Änderungspunktes 43 bezeichnet), 64 und 73 liegt kein nachvollziehbarer Änderungsanlass im Sinne des § 25 Abs. 1 NÖ Raumordnungsgesetz vor. Bei Änderungspunkt 44 ist die Widmungsabgrenzung noch eingehender zu prüfen. Allgemein wird auf die Notwendigkeit der HQ100 Sicherheit bei neu zu widmendem Bauland verwiesen (§15 Abs. 3 Z. 1 NÖ Raumordnungsgesetz 2014).

Die von Fr. MMag. Kaufmann angeführten Änderungspunkte werden im Zuge der Behandlung des raumordnungsfachlichen Gutachtens behandelt.

Hinsichtlich des allgemein formulierten Hinweises, zur Notwendigkeit der HQ100-Sicherheit bei neu zu widmendem Bauland wird angemerkt, dass dies bei den Änderungspunkten 41, 50 und 68 der Fall ist. Weiters ist vorgesehen, aufgrund einer eingetroffenen Stellungnahme, im Zuge der Beschlussfassung eine kleinflächige Bauland-Agrargebietsausweisung im Bereich des Änderungspunktes 37 durchzuführen. Der Hochwasserschutz soll gemäß Aussagen der Abt. WA3, DI Thomas Rögner im Dezember 2021 fertiggestellt werden. Eine Hochwassergefährdung wäre somit in diesen Bereichen nicht mehr gegeben. Seitens der Dipl. Ing. Werner Rubey, Abteilung Wasserbau (WA3) wird den Änderungspunkten 41, 50 und 68 sowie dem abgeänderten Änderungspunkt 37 zugestimmt. Es ist keine Änderung des derzeitigen Zustandes für die Hochwassersicherheit gegeben. Weiters wird seitens der Abt. WA3 festgehalten, dass sich alle Änderungen auf den geschlossenen Ortsbereich beziehen und somit bereits ex lege die Prüfung der HW100-Sicherheit nicht gegeben ist. In dieser Stellungnahme wird jedoch noch der Fertigstellungstermin des Hochwasserschutzes mit Mitte 2022 angegeben, welcher jedoch nunmehr (gemäß mündlicher Aussage von Hr. DI Thomas Rögner) mit Dezember 2021 mitgeteilt wurde.

Im naturschutzfachlichen Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz (Dr. Werner Haas) wird angeführt, dass sich die Änderungspunkte 74 und 75 im Bereich des FFH-Europaschutzgebietes „Weinviertel Klippenzone“ (Überlagerung/unmittelbare Nahelage) befinden. Im Wesentlichen handelt es sich bei den Festlegungen um die Abbildung des Bestandes bzw. geringfügige Arrondierungen beim „Goldenen Bründl“. Erhaltungs- und Entwicklungsziele des Europaschutzgebietes werden dadurch nicht beeinträchtigt.

Zu den anderen Änderungen, die allesamt nicht mit naturschutzrechtlichen Festlegungen in Verbindung stehen, kann mitgeteilt werden, dass im Zuge eines Lokalausgleichs kein Hinweis auf artenschutzrechtlich relevante Standortqualitäten gefunden wurde. Das Änderungsvorhaben der Marktgemeinde Harmannsdorf steht somit im Einklang mit den im Raumordnungsverfahren zu berücksichtigenden, naturschutzrechtlichen Vorgaben und kann somit für den Fachbereich Naturschutz zur Kenntnis genommen werden.

Im raumordnungsfachlichen Gutachten des Amtssachverständigen für Raumordnung (Dipl. Ing. Martin Hois) wurden zu nachfolgenden Änderungspunkten Aussagen getätigt. Die weiteren kleinräumigen Anpassungs- und Korrekturmaßnahmen ohne strategischer Bedeutung für die künftige Entwicklung des Gemeindegebietes sind durch die vorliegende Grundlagenenerhebung fachlich untermauert und begründet.

Änderungspunkt 1: Zwischen dem Retentionsbecken und dem Bauland-Wohngebiet soll eine öffentliche Verkehrsfläche (Umkehrplatz) errichtet werden. Der für die Erschließung des Bauplatzes auf Parz. 7109 notwendige Abschnitt ist bereits errichtet. Im weiteren Verlauf geht die Vö-Widmung, die für die Erschließung von Bauland nicht erforderlich ist in eine Grünfläche bzw. einen Garten über. Nun wird am Ende des noch nicht errichteten Abschnitts der Vö-Widmung ein Umkehrplatz angeordnet. Grundsätzlich macht es Sinn, am Ende der Sackgasse einen Umkehrplatz anzuordnen. Zum besseren Verständnis sollte aufgrund der besonderen Situation noch näher erläutert werden, welche Bedeutung der noch nicht errichtete Abschnitt der Vö-Widmung für die Verkehrserschließung hat. Welche Erschließungsfunktion soll die Verkehrsfläche erfüllen? Ist die Errichtung des 2.Abschnitts mit dem geplanten Umkehrplatz tatsächlich notwendig und vorgesehen?

Im Schreiben der Abt. RU1 wird auf die Begründung der raumordnungsfachlichen Notwendigkeit verwiesen.

Derzeit werden durch den Amselweg zwei Parzellen angebunden. Eine Wendemöglichkeit besteht nicht. Zwar könnten die Anrainer auf Privatgrund umkehren oder zurückschieben. Dies stellt jedoch keine zufriedenstellende Verkehrssituation dar. Weiters besteht auch keine Umkehrmöglichkeit für Fahrzeuge und Müllfahrzeuge oder Straßenreinigungsfahrzeuge. Mittel- bis langfristig besteht jedoch auch die Möglichkeit, dass in diesem Bereich eine moderate Erhöhung der Wohneinheiten (auf 4 Wohneinheiten) gegeben ist sowie eine zukünftige Anbindung der beiden noch unbebauten Parzellen im Westen erfolgen könnte (aufgrund der hohen Baulandtiefe könnten in diesem Bereich zwei weitere Bauparzellen entstehen) und die Verkehrsbelastung sich daher steigern.

Die Errichtung des Umkehrplatzes sowie die Errichtung der Straße sind erst bei zukünftigen Bauvorhaben geplant. Die geplante Straße befindet sich bereits im öffentlichen Gut und die Fläche für den Umkehrplatz müsste noch angekauft werden. Der geplante Umkehrplatz soll daher wie öffentlich aufgelegt beschlossen werden.

Änderungspunkt 13: Einerseits erfolgt im östlichen Bereich (Parz. .12) eine Begradigung der öffentlichen Verkehrsfläche entsprechend des tatsächlichen Straßenverlaufs. Andererseits

handelt es sich im Bereich der Parz. 3198 um einen privaten Stiegenaufgang, der für die öffentliche Verkehrserschließung nicht erforderlich ist. Im Rahmen einer Besprechung am 09.09.2021 wurde festgelegt, dass der Stiegenaufgang als Bauland-Wohngebiet ausgewiesen bleibt.

Aufgrund des Besprechungsergebnisses und der damals erfolgten Kontaktaufnahme mit dem Anrainer wird der Stiegenaufgang (wie derzeit rechtskräftig gewidmet) weiterhin als Bauland-Wohngebiet ausgewiesen.

Änderungspunkt 15: Mit der Umwidmung dieses Grundstücksteils von Parz. .28 von Bauland-Wohngebiet in öffentliche Verkehrsfläche sollen eine funktionsfähige Breite der Straße und ein geradliniger Straßenverlauf sichergestellt werden. Die Planungsabsicht ist grundsätzlich nachvollziehbar. Es wird darauf hingewiesen, dass sich beim Lokalausgensein gezeigt hat, dass sich in diesem Bereich eine Auffahrtsrampe zum höher gelegenen Teil des Grundstücks befindet. Dieser Umstand sollte bei der Widmung bzw. Widmungsabgrenzung gegebenenfalls berücksichtigt werden.

Aufgrund der Anmerkungen des Amtssachverständigen für Raumordnung wird dieser Änderungspunkt nicht beschlossen. Es wird jedoch in einem der nächsten Änderungsverfahren die Widmungsabgrenzung überprüft.

Änderungspunkt 41: Der für die Verkehrserschließung erforderliche Teil der Vö-Widmung wird in das angrenzende Bauland-Wohngebiet integriert. Aufgrund der Lage innerhalb des HQ100-Abflussbereichs des Donaugrabens sollte die Widmung erst erfolgen, wenn der Retentionsraum nördlich von Harmannsdorf, der derzeit errichtet wird, funktionsfähig ist (s. Stellungnahme der Abt. WA3 vom 25.05.2021).

Im Schreiben der Abt. RU1 wird allgemein auf die Notwendigkeit der HQ100-Sicherheit bei neu zu widmenden Bauland verwiesen (§ 15 Abs. 3 Z. 1 NÖ Raumordnungsgesetz 2014).

In einer weiteren Stellungnahme der Abt. WA3 (DI Werner Rubey) wird zu diesem Änderungspunkt festgestellt, dass es sich um eine katastermäßige Richtigstellung handelt, die keinerlei Auswirkungen auf die HW100-Sicherheit hat. Weiters wird in dieser Stellungnahme festgehalten, dass sich alle Änderungen auf den geschlossenen Ortsbereich beziehen und somit bereits ex lege die Prüfung der HW100-Sicherheit nicht gegeben ist. Seitens der Abt. Wasserbau wird daher dem Änderungspunkt 41 zugestimmt. In dieser Stellungnahme wird darauf hingewiesen, dass der Hochwasserschutz für die Ortschaft Rückersdorf spätestens Mitte 2022 fertiggestellt sein wird. Herr DI Thomas Rögner der Abt. Wasserbau (WA3) hat Gemeindevertretern mündlich mitgeteilt, dass der Hochwasserschutz Rückersdorfs voraussichtlich im Dezember 2021 fertiggestellt werden wird. Nach Errichtung des Hochwasserschutzes ist keine Gefährdung hinsichtlich eines 100-jährlichen Hochwassers mehr ausgewiesen.

Aufgrund der Aussagen der Abt. WA3 soll der gegenständliche Änderungspunkt wie aufgetragen beschlossen werden.

Änderungspunkt 43: Der Entwurf der Ringgasse sieht im südlichen Abschnitt (gemäß Gutachten Änderungspunkt 43b eine fachlich unproblematische Anpassungsmaßnahme entsprechend des Naturstandes vor. Weiters ist eine Aufweitung der öffentlichen Verkehrsfläche im Bereich des bestehenden Wohngebäudes auf dem Grundstück .107/2 vorgesehen (Änderungspunkt 43a lt. Gutachten), dass abweichend von den Nachbargebäuden in die Straße ragt und eine Engstelle verursacht. Der Erläuterungsbericht formuliert als Ziel, dass das Gebäude nach einem etwaigen Abbruch nicht mehr auf der für den Verkehr erforderlichen Fläche neuerrichtet werden soll. Eine Untersuchung über die Bedeutung und Funktion der Ringgasse und ein Nachweis darüber, warum die betreffende Fläche für den Verkehr erforderlich ist, liegt nicht vor. Insofern fehlt eine

Dokumentation über die wesentliche Änderung der Planungsgrundlagen im Vergleich zur derzeitigen Festlegung und Widmungsabgrenzung. Auch verfügt die Gemeinde über kein Entwicklungskonzept bzw. Verkehrskonzept mit einer Abschätzung künftig geplanter Entwicklungen in diesem zentral gelegenen Gebiet. Die Notwendigkeit der Maßnahme ist fachlich nicht ausreichend untermauert bzw. aus den vorliegenden Unterlagen nicht schlüssig ableitbar.

Im Anschreiben der Abt. RU1 wird zu Änderungspunkt 43a angeführt, dass kein nachvollziehbarer Änderungsanlass gemäß § 25 Abs. 1 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 vorliegt. *Die Ringstraße in diesem innerörtlichen Bereich stellt eine der kürzesten Wegverbindungen vom Westen des Siedlungsgebietes ins Ortszentrum, Kirche, Schule und dem Betriebsgebiet dar. Aufgrund der derzeitigen Engstelle ist ein konfliktarmes Befahren dieses Bereichs nicht möglich. Im Osten des Siedlungsgebietes wird derzeit die örtliche Auffahrt auf die Umfahrung der Landesstraße B6 errichtet. Daher ist zukünftig mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen in diesem Bereich zu rechnen und die Ringstraße wird an Bedeutung gewinnen. Im Osten des Siedlungsgebiete (Am Koglberg, Hippolythgasse und Koglgasse sind noch Baulandreserven vorhanden und es besteht derzeit ein Trend zu Verdichtungen innerhalb des Siedlungsgebietes von Rückersdorfs, welcher die Verkehrsbelastung (zur geplanten Anschlussstelle der Umfahrung B6) zusätzlich erhöhen wird (Im Zuge der Erlassung eines örtlichen Entwicklungskonzeptes werden im Hauptort Bereiche definiert werden, die eine Erhöhung von mehr als 2 Wohneinheiten je Bauplatz zulassen werden – dementsprechend wird auch die Einschränkung der Wohneinheiten im Bauland-Wohngebiet in diesen Bereichen aufgehoben bzw. mit mehr zulässigen Wohneinheiten ausgewiesen werden. Weiters wird darauf hingewiesen, dass auch bei der zukünftigen Erstellung eines Verkehrskonzeptes Engstellen (wie die gegenständliche Engstelle)) im Verkehrsnetz beseitigt werden sollen). Aufgrund der geänderten Anbindung an eine hochrangige Verkehrsachse (nunmehr im Osten und nicht Nord-Süd ausgerichtet) bedingt diese wesentliche Änderung der Grundlage der Verkehrsanbindung einen Änderungsanlass gemäß § 25 Abs. 1 Zi. 3 NÖ Raumordnungsgesetz. Dieser Änderungspunkt soll daher wie aufzulegen beschlossen werden.*

Änderungspunkt 44: Im Rahmen der vorgesehenen Abgrenzungskorrektur der öffentlichen Verkehrsfläche entsprechend dem Naturstand bzw. der Grundgrenzen wird auch eine Einbuchtung als öffentliche Verkehrsfläche gewidmet. Beim Lokalausgang hat sich gezeigt, dass der spitz zulaufende Teil der Fläche zwischen den Grundstücken .104/1 und 151/6 durch ein Tor abgegrenzt und demnach für die öffentliche Verkehrserschließung offensichtlich nicht erforderlich ist. Es handelt sich um eine fachlich unproblematische Anpassungsmaßnahme. Die Abgrenzung sollte überprüft und gegebenenfalls nachgeschärft werden.

Auch im Schreiben der Abteilung RU1 wird auf die Prüfung der Widmungsabgrenzung hingewiesen.

Entsprechend der Aussagen des Amtssachverständigen soll nunmehr jener Bereich zwischen dem Tor und der Zufahrt zu Parz. .104/1 weiterhin (wie derzeit rechtskräftig) als Bauland-Agrargebiet festgelegt bleiben. Der Bereich außerhalb des Tores welcher von zwei Grundeigentümern als Zufahrt genutzt wird, soll jedoch (wie öffentlich aufzulegen) als öffentliche Verkehrsfläche ausgewiesen werden.

Änderungspunkt 50: Die Sackgasse „Am Neubau“ endet mit einem Umkehrplatz am Grundstück 196/82. Das Grundstück ist mit einem Einfamilienhaus und einer Doppelgarage bebaut. Ein Teil des Umkehrplatzes und der Garage liegen in der angrenzenden Grünland-Wasserfläche-Widmung (Donaugraben) und innerhalb des HQ100-Abflussbereichs. Mit der Abgrenzungskorrektur soll die

Übereinstimmung zwischen Naturstand und Flächenwidmung hergestellt werden. In der Stellungnahme der Abt. WA3 vom 25. Mai 2021 wird darauf hingewiesen, dass nördlich von Harmannsdorf ein Retentionsraum errichtet wird, der bis Jahresende funktionsfähig sein sollte. Ab diesem Zeitpunkt sind im Siedlungsraum von Harmannsdorf keine Gefährdungen durch ein HQ100 gegeben. Da eine Gefährdung derzeit nicht ausgeschlossen werden kann, sollte die Anpassungsmaßnahme erst erfolgen, wenn die HQ100-Sicherheit gewährleistet ist.

Im Schreiben der Abt. RU1 wird allgemein auf die Notwendigkeit der HQ100-Sicherheit bei neu zu widmendem Bauland verwiesen (§ 15 Abs. 3 Z. 1 NÖ Raumordnungsgesetz 2014).

Dieser Änderungspunkt soll wie öffentlich aufgelegt beschlossen werden, da gemäß Abt. WA3, DI Werner Rubey in seiner Stellungnahme zu Parzelle 196/84 anführt, dass es sich um eine Festlegung einer öffentlichen Verkehrsfläche handelt, welche derzeit bereits als solche genutzt wird bzw. um eine katastermäßige Richtigstellung handelt die keine Änderungen im Hinblick auf die Hochwassersicherheit bewirkt. Obwohl diese Flächen derzeit im Überflutungsraum HQ100 des Donaugrabens liegen kann seitens der Abteilung Wasserbau (WA3) der Widmung zugestimmt werden, da sie auch zukünftig als Abflussraum zu Verfügung stehen und keine höhenmäßige Veränderung erfahren wird. In dieser Stellungnahme wird festgehalten, dass sich alle Änderungen auf den geschlossenen Ortsbereich beziehen und somit bereits ex lege die Prüfung der HW100-Sicherheit nicht gegeben ist. Eine Fertigstellung wird in dieser Stellungnahme mit Mitte 2022 angegeben, jedoch wird - gemäß aktuellen mündlichen Aussagen von DI Thomas Rögner Abt. WA3 – der Hochwasserschutz bis Jahresende 2021 funktionsfähig sein und dadurch keine Gefährdung des Siedlungsraumes hinsichtlich eines 100-jährlichen Hochwassers mehr vorliegen.

Änderungspunkt 64: Innerhalb von Bauland-Wohngebiet gibt es ein Grundstück im öffentlichen Gut (Parz. 196/35) und parallel dazu eine Privatzufahrt (Parz. 196/16). Beide Flächen sind Teil der Bauland-Wohngebiets-Widmung und sollen nun als öffentliche Verkehrsfläche bzw. private Verkehrsfläche ausgewiesen werden. Nähere Untersuchungen über die besondere Bedeutung der Flächen für die öffentliche bzw. private Erschließung und damit eine Begründung für die Widmung als öffentliche bzw. private Verkehrsfläche liegen nicht vor. Gemäß Lokalaugenschein handelt es sich um eine interne Hofzufahrt, die auf beiden Grundstücken verläuft und vor dem Schwenk in Richtung Westen an einem Tor endet. Der West-Ost-Bügel besteht in der Natur nicht. Die Sinnhaftigkeit und Notwendigkeit der Maßnahme ist fachlich nicht ausreichend untermauert bzw. aus den vorliegenden Unterlagen nicht schlüssig ableitbar.

Im Anschreiben der Abt. RU1 wird zu Änderungspunkt 64 angeführt dass kein nachvollziehbarer Änderungsanlass gemäß § 25 Abs. 1 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 vorliegt.

Aufgrund einer nunmehr erfolgten Besprechung mit den Gemeindevertretern soll diese Fläche an die angrenzenden Grundeigentümer bzw. dem Nutzer der Hofzufahrt übergeben werden. Somit soll dieser Änderungspunkt nicht beschlossen werden und wie rechtskräftig im Flächenwidmungsplan als Bauland-Kerngebiet bzw. Bauland-Wohngebiet mit Einschränkung auf maximal 2 Wohneinheiten ausgewiesen bleiben.

Änderungspunkt 66: Die gegenständliche Erschließungsstraße ist in der Natur insbesondere durch einen Schuppen eingeengt. Mit der geplanten Aufweitung der öffentlichen Verkehrsfläche, die über einen Schuppen verläuft, soll mittel- bis langfristig eine funktionsgerechte Zufahrt zum südlichen Siedlungsgebiet sichergestellt werden. Das Siedlungsgebiet ist fast vollständig bebaut und verfügt über eine gut ausgebaute Erschließungsstraße und Anbindung an die Harmannsdorfer Straße, im konkreten Fall handelt es sich daher um eine zusätzliche Zufahrt. Gibt es in diesem Bereich bekannte verkehrstechnische Probleme, die einer Lösung bedürfen? Kann daraus eine wesentliche Änderung der Planungsgrundlagen abgeleitet werden, die diese Maßnahme rechtfertigen

würde? Die Maßnahme kann durchaus sinnvoll sein, die verkehrstechnische Notwendigkeit müsste aber besser begründet werden.

Im Schreiben der Abt. RU1 wird auf die Begründung der raumordnungsfachlichen Notwendigkeit verwiesen.

Zwar verfügt das Siedlungsgebiet über eine funktionsgerechte Ausfahrt im Nordwesten auf die Harmannsdorfer Straße, jedoch führt diese (u. a. für den verdichteten Wohnbau) durch die gesamte Wohnsiedlung und generiert Verkehrslärm. Aufgrund der im Bau befindlichen B6-Umfahrung und der nunmehrigen Anschlussstelle Harmannsdorfs im Osten der Ortschaft ist davon auszugehen, dass auch ein Teil der Anrainer die kürzeste Wegverbindung zur Anschlussstelle nutzen wird und daher die Aufweitung erforderlich wird. Durch die Lage dieser Engstelle im Kreuzungsbereich zur Harmannsdorfer Straße könnte es (bei der Einfahrt in das Siedlungsgebiet) zu einem Rückstau in die Harmannsdorfer Straße kommen. Aufgrund der Entwicklung des Siedlungsgebietes im Süden (teilweise auch mit großvolumigen Mehrfamilienhäusern) ist eine relevante Verkehrsbelastung gegeben, welche bei einer Bebauung der noch bestehenden Baulandreserven (Weichselgasse, Tullnergarten) weiter zunehmen wird.

Die Aufweitung dieser zusätzlichen Zufahrt ist auch in Hinblick auf eine etwaige Sperre der Hauptzufahrt (z.B. Arbeiten an der technischen Infrastruktur bzw. Erneuerung des Straßenbelags,...) sinnvoll um eine funktionsgerechte und konfliktfreie Zufahrt (unter Umständen auch für Einsatzfahrzeuge) zu gewährleisten.

Ein Änderungsanlass gemäß § 25 Abs. 1 Zi. 3 NÖ Raumordnungsgesetz ist aufgrund der wesentlichen Änderung der Grundlage der Verkehrsanbindung gegeben.

Änderungspunkt 72: Östlich des Schulzentrums ist eine größere Fläche als Bauland-Sondergebiet-kommunale Einrichtungen gewidmet. Auf dieser Fläche befinden sich die Feuerwehr, ein Beachvolleyballplatz und der Kindergarten. Ein Streifen entlang der Erschließungsstraße wird als Parkplatz genutzt. Eine Teilfläche zwischen dem Beachvolleyballplatz und dem Kindergarten ist noch unbebaut. Hier soll eine Tennisanlage entstehen. Sowohl die Außenanlage des Kindergartens, als auch die geplante Tennisanlage gehen von den Ausmaßen etwas über die derzeitige Widmungsgrenze des Bauland-Sondergebietes hinaus. Im Hinblick auf die aktuelle bzw. geplante Nutzung sieht der Entwurf folgende Widmungsmaßnahmen vor:

- a.) Bauland-Sondergebiet-kommunale Einrichtungen in private Verkehrsfläche: Widmung des Parkplatzstreifens als private Verkehrsfläche anstelle von Bauland-Sondergebiet.
- b.) Grünland-Land- und Forstwirtschaft in Grünland-Spielplatz: Widmung des über die Bauland-Sondergebietwidmungsgrenze hinausgehenden Teils der Außenanlage des Kindergartens als Grünland-Spielplatz anstelle von Grünland-Land- und Forstwirtschaft.
- c.) Bauland-Sondergebiet-kommunale Einrichtungen und Grünland-Land- und Forstwirtschaft in Grünland-Sportstätte-Ballsport und Tennis: Widmung der gesamten für die Tennisanlage benötigten Fläche als Grünland-Sportstätte anstelle von Bauland-Sondergebiet bzw. Grünland-Land- und Forstwirtschaft.

Der Erläuterungsbericht beschreibt die vorgesehene Änderung der Flächenwidmung, eine Begründung für die Widmungsmaßnahme fehlt jedoch. So bleibt unklar, welche besonderen Planungsabsicht mit den unterschiedlichen Widmungsfestlegungen auf kleinem Raum verfolgt wird. Gibt es dafür einen bestimmten Grund? Warum bleibt man nicht bei der Bauland-Sondergebietswidmung und adaptiert diese entsprechend dem Bedarf? Die Begründung sollte nachgeschärft werden. Davon abgesehen sind im Zusammenhang mit der Widmungsänderung keine besonderen Probleme feststellbar. Im Schreiben der Abt. RU1 wird auf die Begründung der raumordnungsfachlichen Notwendigkeit verwiesen.

Im gegenständlichen Bereich soll eine Konzentration der (teil-)öffentlichen Einrichtungen erfolgen. Im östlichen Bereich des Kindergartens sind keine baulichen Anlagen vorgesehen. Demensprechend wird dieser Bereich lediglich als Spielfläche des Kindergartens genutzt werden und daher als Grünland-Spielplatz gewidmet.

Hinsichtlich der privaten Verkehrsfläche wird festgehalten, dass sich dieser Bereich im Privatbesitz (Römisch-katholische Pfarrkirche Harmannsdorf, bzw. Privatpersonen) befindet und nicht im öffentlichen Gut. Es handelt sich somit um einen Pachtgrund. Auch sollen die in diesem Bereich befindlichen Parkplätze lediglich für die Nutzer der jeweilig angrenzenden Einrichtungen dienen und nicht als öffentlich genutzte Parkflächen herangezogen werden. Entsprechend der Gemeindevertreter wurde der Pachtvertrag entsprechend der zukünftigen Widmung abgeschlossen, daher soll von einer Erweiterung des Bauland-Sondergebietes sowie Anpassung der Funktionsbezeichnung abgesehen werden.

Der bestehende Tennisplatz soll aufgrund des geplanten Eigengebrauchs der Fläche für eine Wohnnutzung umgesiedelt werden. Ursprünglich war ein Bereich südwestlich des Siedlungsgebietes vorgesehen. Um eine Agglomeration der (teil-)öffentlichen Einrichtungen in diesem Bereich vorzusehen und etwaige Nutzungskonflikte zu minimieren soll diese Fläche (weiter abseits von Bauland-Wohngebiet) für die Tennisplätze des Tennisvereins vorgesehen werden. Da es sich beim Tennisverein eben um einen Verein und keine kommunale Einrichtung handelt, wären vereinseigene Bauwerke (z.B.: Vereinshaus,...) im Bauland-Sondergebiet-kommunale Einrichtungen nicht zulässig. Um eine adäquate Nutzung des Tennisplatzes sicherzustellen sind jedoch dementsprechende Räumlichkeiten vorzusehen und die Umwidmung von Bauland-Sondergebiet-kommunale Einrichtungen in Grünland-Sportstätte-Ballsport und Tennis erscheint notwendig.

Änderungspunkt 73: Auf dem Grundstück 5786/1 befindet sich ein Leitbetrieb der Gemeinde. Von Seiten des Betriebes gibt es Expansionsüberlegungen in Richtung Osten über eine bestehende Erschließungsstraße hinaus. Laut Bericht hat sich der Betrieb bereits ein grundbücherlich verankertes Vorkaufsrecht für die Grundstücke jenseits der Straße gesichert. Um den Betrieb die angestrebte Entwicklung in Richtung Osten ohne Querung einer öffentlichen Straße zu ermöglichen, soll die öffentliche Verkehrsfläche entsprechend gekürzt werden und die bestehende Anbindung an die Landesstraße entfallen. Die Straße befindet sich im öffentlichen Gut und dient der Erschließung von Bauland-Betriebsgebiet östlich dieser Straße. Im Erläuterungsbericht ist dokumentiert, dass auch mit der geänderten Variante eine funktionsgerechte Erschließung der Betriebszone gewährleistet und die Streichung der öffentlichen Verkehrsfläche im betreffenden Abschnitt daher möglich ist. Das gilt allerdings nur bei einer konkreten Umsetzung der Expansionspläne, weil nach derzeit aktuellem Stand der Flächenwidmung durch die Streichung einige Grundstücke im Bauland-Betriebsgebiet eine funktionsgerechte Verkehrserschließung und den Anschluss an das öffentliche Gut verlieren. Abseits der aktuellen Widmungssituation sollte zusätzlich die längerfristige Entwicklungsperspektive der Betriebszone nicht außer Acht gelassen und die Frage geklärt werden, inwieweit diese bestehende Erschließungsstraße im Hinblick darauf von Bedeutung sein könnte. Als weitere Aspekte wird angeführt: Die notwendigen Voraussetzungen für die Widmung Bauland-Betriebsgebiet anstelle von öffentlicher Verkehrsfläche sind geprüft und dokumentiert. Aufgrund des öffentlichen Gutes ist die Verfügbarkeit der Fläche für die angestrebte betriebliche Nutzung gesichert.

Die Änderung beruht ausschließlich auf Entwicklungsabsichten eines Betriebes und beleuchtet bzw. berücksichtigt nach fachlicher Ansicht nicht im ausreichendem Maße die Bedeutung und Funktion der vorhandenen Straße auch für die längerfristige Entwicklung. Auch müsste eine

Lösung betreffend den Verlust einer funktionsgerechten Erschließung für Grundstücke im Bauland-Betriebsgebiet gemäß aktuellem Planungsstand gefunden werden.

Im Anschreiben der Abt. RU1 wird zu Änderungspunkt 73 angeführt das kein nachvollziehbarer Änderungsanlass gemäß § 25 Abs. 1 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 vorliegt.

Aufgrund des Gutachtens des Amtssachverständigen für Raumordnung und der Rechtsabteilung des Amts der NÖ Landesregierung soll dieser Änderungspunkt aufgrund noch erforderlichen Abklärungsbedarfs nicht beschlossen werden.

Änderungspunkt 74: Der Entwurf sieht die Widmung Bauland-Sondergebiet-Gastronomie und Beherbergung anstelle von Grünland-Schutzhaus vor. Der Widmungszusatz „Gastronomie und Beherbergung“ entspricht den möglichen und zulässigen Nutzungen eines Schutzhauses. Begründet wird die Widmung mit dem bestehenden und bewilligten Gastronomiebetrieb. Im Wesentlichen sind die notwendigen Voraussetzungen für die Baulandwidmung geprüft und dokumentiert. Als offene Fragen und Klärungsbedarf werden angeführt:

- Für den genehmigten Baubestand wäre keine Widmungsänderung erforderlich. Insofern fehlt eine Begründung für die Widmung von Bauland-Sondergebiet anstelle von Grünland-Schutzhaus. In welcher Form haben sich die Planungsgrundlagen für die aktuelle Widmung als Grünland-Schutzhaus wesentlich geändert? Was wird mit der Umwidmung bezweckt?
- Abgrenzung und Flächenausmaß sind nicht begründet, dazu wäre eine Baubestandserhebung sinnvoll. Beim Lokalausweis hat sich gezeigt, dass die im Osten vorhandenen Container außerhalb der Bauland-Sondergebiets-Widmung liegen.
- Ist die Nutzungsgeschichte des Areals bekannt und konfliktfrei?
- Es fehlt eine Dokumentation zur infrastrukturellen Erschließung, laut Auskunft durch den Betreiber wurden Wasser- und Kanalzuleitungen auf eigene Kosten errichtet.
- Es fehlt noch die Stellungnahme des geologischen Dienstes zu einer möglichen Rutschgefährdung.

Eine Bewertung kann erst nach Vorlage vollständiger Beurteilungsgrundlagen erfolgen. Weiters wird angemerkt, dass alternativ zur Widmung von Bauland-Sondergebiet auch eine Lösung mit einer Widmung als Grünland-erhaltenswertes Gebäude geprüft werden könnte.

Im Schreiben der Abt. RU1 wird auf die Begründung der raumordnungsfachlichen Notwendigkeit verwiesen.

Aufgrund noch erforderlichen Abklärungsbedarfs (u.a. Bestandslageplan) soll dieser Änderungspunkt vorerst nicht zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Behandlung der Stellungnahmen:

Der Entwurf der 24. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes war in der Zeit vom 27.07.2021 bis 07.09.2021 im Gemeindeamt Harmannsdorf öffentlich aufgelegt.

Im Zeitraum der Auflage wurden 9 Stellungnahmen (eine hiervon mündlich an den Herrn Bürgermeister Hendler) zur Änderung des Flächenwidmungsplanes eingebracht.

Die Änderungspunkte 76 – 79 welche außerhalb der Katastralgemeinde Rückersdorfs liegen wurden bereits am 28.09.2021 mittels Verordnung A beschlossen und werden daher nicht mehr in diesem Tagesordnungspunkt behandelt. Zu den Änderungspunkten 76 – 79 trafen keine Stellungnahmen ein.

Die Stellungnahmen wurden den Gemeinderäten für die Besprechung mit dem erweiterten Gemeindevorstand vorab vollständig übermittelt und am 14.10.2021 im erweiterten Gemeindevorstand (Gemeindevorstand + alle Gemeinderäte Rückersdorfs) vorbehandelt. Mit der Einladung zur Gemeindevorstandssitzung am 09.11.2021 wurden die Stellungnahmen den Vorstandsmitgliedern neuerlich übermittelt. Die detaillierte Behandlung der Stellungnahmen

und die zugehörigen Vorschläge des Gemeindevorstandes sind in einer separaten Beilage zum Gemeinderatsbeschluss (Beilage A) dokumentiert.

Hinweis: Eine Reihung der Wertigkeit ist aus der Nummerierung der Stellungnahmen nicht abzuleiten.

Den Gemeinderäten wurden vorab die Stellungnahmen vollständig übermittelt, daher konnte auf die vollständige Verlesung der Stellungnahmen verzichtet werden. Aufgrund des engen Zusammenhangs der Stellungnahmen zwischen der Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes und der Erlassung des Teilbebauungsplanes Rückersdorf wurde jede Stellungnahme einmal (für die beiden gegenständlichen Verfahren) kurz erläutert und auf den Vorschlag des Gemeindevorstandes zur 24. Änderung des Flächenwidmungsplanes hingewiesen.

1. + 2. Zwei nahezu gleichlautende Stellungnahmen der Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt (WA1, Amt der NÖ Landesregierung)

*Diese Stellungnahmen werden **zur Kenntnis** genommen.*

3. Abteilung Landesstraßenplanung (ST3, Amt der NÖ Landesregierung)

*Diese Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.*

4. Hr. Mathias Tröstl, Kellergasse 12, 2111 Rückersdorf

*Der Stellungnahme wird **nicht entsprochen**.*

5. Herr DI (FH) Christian Neumayer, 2111 Rückersdorf

*Der Stellungnahme wird **zum Teil** entsprochen.*

6. Hr. Clemens Schuster in Vertretung der Fa, realestateschuster gmbh bzw. betriebsbauschuster, Leobendorferstraße 73, 2100 Korneuburg

*Der Stellungnahme wird **zum Teil** entsprochen.*

7. Fr. Evelyn Froschmayer, Laaer Straße 68, 2135 Neudorf im Weinviertel

*Der Stellungnahme kann (da nicht Gegenstand des Verfahrens) **nicht** entsprochen werden.*

8. Hr. Hans Kozak, Sternwartestraße 8/25, 1180 Wien

*Der Stellungnahme kann (da nicht Gegenstand des Verfahrens) **nicht** entsprochen werden.*

9. Mündliche Stellungnahme Hr. Karl Neumayer Laaer Straße 52, 2111 Rückersdorf

*Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.*

Der Gemeinderat schließt sich mehrheitlich den Vorschlägen des Gemeindevorstandes sowie des erweiterten Gemeindevorstandes zu der Behandlung der Stellungnahmen an.

Abänderungen zum aufgelegten Entwurf:

(Die abgeänderten Plandarstellungen liegen dem Gemeinderatsbeschluss bei)

Änderungspunkt 4: Dieser Änderungspunkt wurde zwar (irrtümlich) in der Plandarstellung dargestellt, jedoch nicht im zugehörigen Erläuterungsbericht beschrieben. Dieser Änderungspunkt soll nicht beschlossen werden.

Änderungspunkt 13: Entsprechend der Aussagen des raumordnungsfachlichen Amtssachverständigen sowie der Ergebnisse der Besprechung am 09.09.2021 soll der Stiegenaufgang (wie derzeit rechtskräftig) weiterhin als Bauland-Wohngebiet ausgewiesen bleiben und keine Umwidmung in öffentliche Verkehrsfläche erfolgen.

Änderungspunkt 15: Dieser Änderungspunkt soll aufgrund der Stellungnahme des Amtssachverständigen für Raumordnung nicht zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Änderungspunkt 37 wird (auch aufgrund einer Stellungnahme von Hr. Neumayer) dahingehend abgeändert, dass nunmehr das Bauland-Agrargebiet im Bereich der Parz. 46/1, .171/1 und .210 kleinstflächig nach Osten erweitert wird. Die öffentliche Verkehrsfläche ist auch nach dieser kleinflächigen Abänderung der Flächenwidmung bzw. der Straßenfluchtlinie als funktionsgerecht anzusehen und entspricht den geplanten Grundgrenzen gemäß Teilungsplan DI Trappl, DI Wailzer, Gz.: 29582.

Durch die zusätzliche Baulanderweiterung erfolgt keine Reduzierung des zulässigen Wohnbaulandkontingents gemäß §3 Abs. 4 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 i.d.g.F., da der Bereich bereits mehr als 10 Jahre als Hausgarten bzw. Nebenfläche ein Bestandteil bestehender Ortsstrukturen ist.

Weiters erfolgt eine kleinflächige Anpassung der öffentlichen Verkehrsfläche im Osten entsprechend eines Teilungsplans (DI Trappl, DI Wailzer; Gz.: 29582).

Änderungspunkt 44: Entsprechend der Ausführungen des Amtssachverständigen für Raumordnung wird jener kleinflächige Bereich zwischen dem bestehenden Tor und der Zufahrt zu Parz. .104/1 – wie bereits rechtskräftig im Flächenwidmungsplan ausgewiesen – als Bauland-Agrargebiet belassen.

Änderungspunkt 64: Aufgrund der Anmerkungen des Amtssachverständigen für Raumordnung sowie der Rechtsabteilung des Amts der NÖ Landesregierung wird dieser Änderungspunkt nicht zur Beschlussfassung vorgelegt. Die Widmungsabgrenzungen werden weiterhin wie rechtskräftig ausgewiesen.

Änderungspunkt 73: Dieser Änderungspunkt soll aufgrund noch erforderlichen Abklärungsbedarfs, einer Stellungnahme, des Gutachtens des Amtssachverständigen für Raumordnung sowie der Stellungnahme der Rechtsabteilung des Amts der NÖ Landesregierung nicht zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Änderungspunkt 74: Dieser Änderungspunkt soll aufgrund noch erforderlichen Abklärungsbedarfs (vorerst) nicht beschlossen werden.

Die entsprechend der Abänderungen zum Gemeinderatsbeschluss aktualisierte Flächenbilanz nach der 24.Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes liegt den Gemeinderatsbeschlussunterlagen bei.

Durch die geplanten Abänderungen zum Gemeinderatsbeschluss erfolgt keine Änderung hinsichtlich des Kontingente für Wohnbauland gemäß §3 Abs. 4 NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 i.d.g.F. . Es erfolgt jedoch eine Abänderung des Kontingentes von Bauland-Betriebsgebiet oder Bauland-Industriegebiet, da der Änderungspunkt 73 (Neuwidmung von 1.094 m² Bauland-

Betriebsgebiet) nunmehr nicht beschlossen werden soll. Eine dementsprechende Aufstellung der beiden Widmungskontingente liegt den Gemeinderatsbeschlussunterlagen bei.

Die Verordnung A (Änderungspunkte 76 – 79) wurde bereits in der Gemeinderatssitzung am 28.09.2021 beschlossen.

(Hinweis: die Änderungspunkte 4, 29, 40, 57 und 58 wurden nicht zur Auflage gebracht. Die Änderungspunkte 15, 64, 73 und 74 werden (vorerst) nicht beschlossen.)

Der Herr Bürgermeister stellt den Antrag, die Verordnung B der 24. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes (Änderungspunkte 01-03, 05-14, 16-28, 30-39, 41-56, 59-63, 65-72, 75 und 80) der Marktgemeinde Harmannsdorf inklusive der oben angeführten Abänderungen bei den Änderungspunkten 13 und 44 zu beschließen:

Verordnung B:

§ 1

Auf Grund des § 25 Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBL. 3/2015 i.d.g.F., wird das örtliche Raumordnungsprogramm dahingehend abgeändert, dass für die auf der hiezu gehörigen Plandarstellung rot umrandeten Grundflächen in der **Katastralgemeinde Rückersdorf** (Änderungspunkte (Änderungspunkte 01-03, 05-14, 16-28, 30-39, 41-56, 59-63, 65-72, 75 und 80) die auf der Plandarstellung durch rote Signatur dargestellte Widmungsart festgelegt wird.

§ 2

Die Plandarstellung, die gemäß § 2 Zi. 3d der Planzeichenverordnung, LGBL. 8000/2-0, als Schwarz-Rot-Darstellung ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt Harmannsdorf während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Einstimmiger Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die 24. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes (ÖROP) beschließen.

Abstimmungsergebnis	20	Zustimmungen
		Gegenstimmen
	2	Stimmenhaltungen Fraktion Die Grünen

Top 10.) **KG Rückersdorf: Beschluss Teilbebauungsplan**

Der Bürgermeister übergibt wieder das Wort an den mit der Ausarbeitung der Erlassung des Teilbebauungsplans beauftragten Raumplaner Dipl. Ing. Karl-Heinz Porsch.

Hr. Dipl. Ing. Porsch erläutert, dass derzeit Abstimmungen zwischen mehreren Raumplanungs-büros, der Kammer für Architekten und Ingenieurkonsulenten und dem Amt der NÖ Landesregierung stattfinden um Unklarheiten (die vermutlich zahlreiche Bebauungspläne Niederösterreichs betreffen) unter anderem hinsichtlich der erforderlichen Sicherstellung der Belichtung

für zukünftig zulässige Hauptfenster auf Nachbarparzellen im Bebauungsplan abzuklären. Entsprechend der für einen Ziviltechniker vorgesehenen Prüf- und Warnpflicht weist Hr. Dipl. Ing. Porsch darauf hin, dass aufgrund der bestehenden Unklarheiten bis zum Vorliegen der diesbezüglichen Erkenntnisse vorerst von einer Beschlussfassung des Teilbebauungsplans Rückersdorfs abgesehen werden sollte. (Eine entsprechende E-Mail mit dieser Information ist vor der Gemeinderatssitzung auch allen Gemeinderäten vom Gemeindeamt zugestellt worden.)

Die Gemeinderatssitzung wurde für eine Besprechung der Fraktionsvertreter auf Antrag der österreichischen Volkspartei von 20:05 Uhr bis 20:12 Uhr kurzzeitig unterbrochen. Nach dieser Besprechung wurde die Gemeinderatssitzung mit der Behandlung der Stellungnahmen fortgeführt.

Behandlung der Stellungnahmen:

Der Entwurf des Teilbebauungsplans Rückersdorf war in der Zeit vom 27.07.2021 bis 07.09.2021 im Gemeindeamt Harmannsdorf öffentlich aufgelegt.

Im Zeitraum der Auflage wurden 12 Stellungnahmen (zwei hiervon mündlich an den Herrn Bürgermeister Hendler) zur Erlassung des Teilbebauungsplans eingebracht. Eine Stellungnahme hiervon wurde nach Ende des Auflagezeitraums eingebracht, welche trotzdem behandelt werden wird.

Die Stellungnahmen wurden den betroffenen Gemeinderäten für einen erweiterten Gemeindevorstand (Gemeindevorstand + alle Gemeinderäte Rückersdorfs) vorab vollständig übermittelt und am 14.10.2021 in einer Besprechung vorbehandelt. Mit der Einladung zur Gemeindevorstandssitzung am 09.11.2021 wurden die Stellungnahmen den Vorstandsmitgliedern neuerlich übermittelt. Die detaillierte Behandlung der Stellungnahmen und die zugehörigen Vorschläge des Gemeindevorstandes sind in einer separaten Beilage zum Gemeinderatsbeschluss (Beilage A) dokumentiert.

Hinweis: Eine Reihung der Wertigkeit ist aus der Nummerierung der Stellungnahmen nicht abzuleiten.

Die Stellungnahmen wurden vor der Gemeinderatssitzung allen Gemeinderäten vollständig übermittelt, daher konnte auf die vollständige Verlesung der Stellungnahmen verzichtet werden.

Aufgrund des engen Zusammenhangs der Stellungnahmen zwischen der 24.Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes und der Erlassung des Teilbebauungsplans Rückersdorfs wurde jede Stellungnahme einmal (für alle gegenständlichen Verfahren) kurz erläutert und auf den Vorschlag des erweiterten Gemeindevorstandes zur Erlassung des Teilbebauungsplans Rückersdorfs hingewiesen.

(Hinweis zur Nummerierung der Stellungnahmen: Die Stellungnahmen zu den Teilbebauungsplänen wurden analog der Bearbeitung der Stellungnahmen im Gemeinderatsbeschluss zur 24.Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes nummeriert. Da einige dieser Stellungnahmen nicht den jeweiligen Teilbebauungsplan bzw. lediglich die Flächenwidmung betrafen, wurden diese Nummern nicht unter diesem Tagesordnungspunkt behandelt. Stellungnahmen die lediglich einen Teilbebauungsplan betreffen wurden am Schluss angereiht. Eine Reihung der Wertigkeit der Stellungnahmen ist aus der Nummerierung nicht abzuleiten.)

1. + 2. Zwei nahezu gleichlautende Stellungnahmen der Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt (WA1, Amt der NÖ Landesregierung)

*Diese Stellungnahmen werden **zur Kenntnis** genommen.*

3. Abteilung Landesstraßenplanung (ST3, Amt der NÖ Landesregierung)
*Diese Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.*
4. Hr. Mathias Tröstl sen., Kellergasse 12, 2111 Rückersdorf
*Der Stellungnahme wird **nicht entsprochen**.*
5. Herr DI (FH) Christian Neumayer, 2111 Rückersdorf
*Der Stellungnahme wird **zum Teil** entsprochen.*
6. Hr. Clemens Schuster in Vertretung der Fa, realestateschuster gmbh bzw. betriebsbauschuster, Leobendorferstraße 73, 2100 Korneuburg
*Der Stellungnahme wird **zum Teil** entsprochen.*
8. Hr. Hans Kozak, Sternwartestraße 8/25, 1180 Wien
*Der Stellungnahme wird **zum Teil** entsprochen.*
9. Mündliche Stellungnahme Hr. Karl Neumayer Laaer Straße 52, 2111 Rückersdorf
*Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.*
10. Fr. Evelyn Froschmayer, Laaer Straße 68, 2135 Neudorf im Weinviertel
*Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen*
11. Hr. Wilhelm Hoheiser in Vertretung der Fa. Wilhelm Hoheiser und Sohn KH, Mühlgasse 32, 2111 Harmannsdorf-Rückersdorf
*Der Stellungnahme wird **zum Teil** entsprochen.*
12. Mündliche Stellungnahme Hr. Geschäftsführer Dipl. Ing. Möls in Vertretung der Fa. Esarom GmbH, Esaromstraße 51, 2105 Oberrohrbach
*Der Stellungnahme wird **nicht entsprochen**.*
13. Stellungnahme Hr. DI FH Harald Wiesinger, Wienerstraße 128, 2000 Stockerau
*Der Stellungnahme wird **entsprochen***

Vom Amt der NÖ Landesregierung, Abt. RU1 (Frau MMag. Kaufmann) wurde bislang keine Bedenken zum Entwurf des Teilbebauungsplans Rückersdorfs geäußert.

Abänderungen zum öffentlich aufgelegenen Entwurf:

Teilbebauungsplan:

Aufgrund der Anmerkungen von Hr. Neumayer in seiner Stellungnahme zu Parzelle .246/1 (KG Rückersdorf) wird die vordere Baufluchtlinie auf dieser Parzelle an den Baubestand des Hauptgebäudes angepasst. Der Abstand der vorderen Baufluchtlinie zur Straßenfluchtlinie wird mit 1m festgelegt. Eine Einverständniserklärung des betroffenen Eigentümers liegt den Gemeinderatsbeschlussunterlagen bei.

Aufgrund einer Stellungnahme von Hr. Neumayer wird das Bauland-Agrargebiet im Bereich der Parz. 46/1, .171/1 und .210 kleinstflächig nach Osten erweitert. Die öffentliche Verkehrsfläche ist auch nach dieser kleinflächigen Abänderung der Flächenwidmung bzw. der Straßenfluchtlinie als funktionsgerecht anzusehen und entspricht den geplanten Grundgrenzen gemäß Teilungsplan DI Trappl, DI Wailzer, Gz.: 29582. Weiters werden für dieses kleinstflächige Wohnbauland die geschlossene Bebauungsweise mit den Bauklassen I und II festgelegt. Dies entspricht den umliegenden Festlegungen sowie der bestehenden Gebäudestruktur. Weiteres wird entlang der

Wegparzelle die öffentliche Verkehrsfläche und Straßenfluchtlinie ebenfalls kleinstflächig an den vorliegenden Teilungsplan angepasst. Weiters wird die öffentliche Verkehrsfläche und die Straßenfluchtlinie östlich des Weges ebenfalls an den Teilungsplan angepasst. Die geänderte Flächenwidmung wird im Teilbebauungsplan kenntlich gemacht.

Gemäß der Stellungnahme von Hr. Kozak wird für die Parzellen 4081 und .477 (diese bilden eine Liegenschaft) die Anbauverpflichtung im Unterschied zum Auflageentwurf gelöscht und statt der einseitig offenen Bebauungsweise die offene Bebauungsweise festgelegt. Weiters soll auf Parz. .464 die Anbauverpflichtung entlang der Harmannsdorfer Straße gelöscht werden und stattdessen eine vordere Baufluchtlinie im Abstand von 3m zur Straßenfluchtlinie festgelegt werden. Außerdem wird die geschlossene Bebauungsweise in die einseitig offene Bebauungsweise mit Anbauverpflichtung entlang der nordöstlichen Grundgrenze abgeändert. Eine Einverständniserklärung des nunmehrigen Eigentümers liegt den Gemeinderatsbeschlussunterlagen bei.

Aufgrund der Stellungnahme von Hr. DI FH Harald Wiesinger wird im Unterschied zum Auflageentwurf auf den Parzellen 214/42 und 211/1 die gekuppelte Bebauungsweise festgelegt. Weiters wird die Anbauverpflichtung auf Parzelle 211/1 an der südlichen seitlichen Grundgrenze festgelegt. Aufgrund der abgeänderten Bebauungsbestimmungen wird die „Abgrenzung von Baulandflächen innerhalb derselben Widmungs- und Nutzungsart, wenn die Bebauungsweisen, Bebauungshöhen und Bebauungsdichten nicht übereinstimmen“ an der nördlichen Grundgrenze der Parzelle 211/1 festgelegt und an der nördlichen Grundgrenze der Parzelle 214/42 gelöscht. Eine Zustimmungserklärung des Eigentümers der Parzelle 211/1 liegt den Gemeinderatsbeschlussunterlagen bei.

Gemäß dem Gutachten des Amtssachverständigen für Raumordnung zur 24.Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes erfolgten dementsprechend nachfolgende Änderungen im Teilbebauungsplan Rückersdorf:

(Zur besseren Lesbarkeit wurden die Nummern der jeweiligen Änderungspunkte der 24.Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes angeführt.)

Änderungspunkt 13: Entsprechend der Aussagen des raumordnungsfachlichen Amtssachverständigen sowie der Ergebnisse der Besprechung am 09.09.2021 soll der Stiegenaufgang, welcher sich derzeit noch auf Parzelle 5225/12 befindet (wie derzeit rechtskräftig) weiterhin als Bauland-Wohngebiet ausgewiesen bleiben und keine Umwidmung in öffentliche Verkehrsfläche erfolgen. Die Kenntlichmachung der Flächenwidmung wird im Teilbebauungsplan dementsprechend abgeändert und die Straßenfluchtlinie entsprechend der bisherigen Baulandgrenze ausgewiesen.

Änderungspunkt 15: Im Bereich der Parzellen .28 und 98/10 befindet sich eine Zufahrt zum höhergelegenen Gartenbereich einer Liegenschaft. Aufgrund der Anmerkungen des raumordnungsfachlichen Sachverständigen im Zuge der 24.Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes soll in diesem Bereich keine Umwidmung in öffentliche Verkehrsfläche erfolgen. Dementsprechend wird die Flächenwidmung wie derzeit rechtskräftig ausgewiesen im Teilbebauungsplan Rückersdorf kenntlich gemacht und die Straßenfluchtlinie entsprechend der aktuellen Grundgrenze ausgewiesen. Weiters werden die direkt angrenzend ausgewiesenen Bebauungsbestimmungen (einseitig offene Bebauungsweise mit Anbauverpflichtung an der nördlichen seitlichen Grundgrenze sowie Bauklassen I und II) auch in diesem kleinflächigen Bereich ausgewiesen. Um eine Bebauung mit Hauptgebäude im Bereich der Straßenfluchtlinie zu verhindern wird eine vordere Baufluchtlinie festgelegt, welche im südlichen Bereich mit 3m Abstand zur Straßenfluchtlinie und im nördlichen Bereich mit 4,7m Abstand festgelegt werden wird. Dadurch wird ein homogener Verlauf etwaiger Hauptgebäude sichergestellt und die

bestehende Zufahrtsrampe zum höhergelegenen Gartenbereich von einer Bebauung mit Hauptgebäude freigehalten. Eine Einverständniserklärung des betroffenen Eigentümers liegt den Gemeinderatsbeschlussunterlagen bei.

Änderungspunkt 44: Entsprechend der Ausführungen des Amtssachverständigen für Raumordnung wird jener kleinflächige Bereich zwischen dem bestehenden Tor und der Zufahrt zu Parz. .104/1 – wie bereits rechtskräftig im Flächenwidmungsplan ausgewiesen - im Bauland-Agrargebiet belassen. Die dementsprechend abgeänderte Flächenwidmung wird auch im Teilbebauungsplan ausgewiesen und die Straßenfluchtlinie entsprechend des Naturstandes (Einfahrts-tor) festgelegt. In diesem Bereich wird die geschlossene Bauweise mit den Bauklassen I und II festgelegt, da die Zufahrt der Parz. .104/1 zugemessen werden wird. Weiters wird die Anbauverpflichtung im Zufahrtsbereich gelöscht.

Änderungspunkt 64: In diesem Bereich (Parz. 196/16, 195/35) wird im Unterschied zum Auflageentwurf nunmehr keine private bzw. öffentliche Verkehrsfläche ausgewiesen und die Straßenfluchtlinie entlang der Harmannsdorfer Straße festgelegt. Die Widmungsabgrenzung zwischen Bauland-Wohngebiet mit Einschränkung auf 2 Wohneinheiten und dem Bauland-Kerngebiet wird wie rechtskräftig ausgewiesen. Die umliegenden Bauordnungsbestimmungen (geschlossene Bauweise, Bauklassen I,II) werden auch für diesen Bereich festgelegt. Weiters wird die Anbauverpflichtung an die Straßenfluchtlinie im Süden entlang der Harmannsdorfer Straße durchgehend weitergeführt. Einverständniserklärungen der betroffenen Eigentümer liegen den Gemeinderatsbeschlussunterlagen bei.

Änderungspunkt 73: Im Osten des Betriebsgebietes war die Kürzung einer Verbindungsstraße auf Grund zukünftig geänderten Eigentumsverhältnissen vorgesehen. Aufgrund einer Stellungnahme sowie der Anmerkungen des Amtssachverständigen für Raumordnung und der Rechtsabteilung des Amtes der NÖ Landesregierung soll die Verbindungsstraße im Flächenwidmungsplan wie derzeit rechtskräftig im Teilbebauungsplan kenntlich gemacht werden. Dementsprechend werden auch keine Bauordnungsbestimmungen im Teilbebauungsplan in diesem Bereich ausgewiesen. Weiters ist vorgesehen die vordere Baufluchtlinie (analog der bereits nördlich hiervon geplanten vorderen Baufluchtlinie) im Abstand von 3m zur Straßenfluchtlinie festzulegen. Einverständniserklärungen der betroffenen Eigentümer liegen den Gemeinderatsbeschlussunterlagen bei.

Änderungspunkt 74: Das geplante Bauland-Sondergebiet-Gastronomie und Beherbergung im Nordwesten des Katastralgemeindegebietes soll aufgrund noch erforderlichen Abklärungsbedarfs (vorerst) nicht im Rahmen der 24.Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes beschlossen werden. Dementsprechend werden auch keine Bauordnungsbestimmungen für diesen als Grünland gewidmeten Bereich im Teilbebauungsplan Rückersdorfs festgelegt.

Grundlagenforschung:

In den Grundlagenforschungsplänen „Bauklasse“ und „Baubestand“ wird das Bestandsgebäude auf Parz. 136 (KG Rückersdorf) inklusive des erfolgten Zubaus dargestellt. Weiters wird das Presshaus im Nordwesten der Parz. 4035 im Baubestandsplan als Nebengebäude eingezeichnet.

Weiters werden in den Grundlagenforschungsplänen „Bauklassen“ und „Baubestand“ die gewerblich genutzten Gebäude im Bereich des Mühlengebäudes der Bauklasse III zugeordnet sowie das irrtümlicherweise im Auflageentwurf als Nebengebäude dargestellte Objekt nunmehr als Hauptgebäude dokumentiert.

Mehrere Gemeinderäte äußern Bedenken wegen der am 31.12.2021 auslaufenden Bausperre und plädieren dafür den Teilbebauungsplan trotz des Hinweises des Ortsplaners zu beschließen um diesen möglichst bald in Kraft setzen zu können.

Herr DI Porsch und Herr DI Graf halten fest, dass der Teilbebauungsplan aus rechtlichen Gründen nur gleichzeitig mit der 24. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes kundgemacht und in der Folge in Kraft gesetzt werden kann. Für die 24. Änderung ist dafür eine abschließende Begutachtung durch den Amtssachverständigen der Abteilung RU7 und eine Genehmigung durch das die Abteilung RU1 (beide Amt der NÖ Landesregierung) notwendig. Sie werden sich bemühen diese Genehmigung zeitnahe zu ermöglichen.

Hr. Gemeinderat Matthias **Tröstl** gibt dazu folgende Wortmeldung, mit der Bitte um Aufnahme in das Protokoll, ab.

Sieben Stunden vor der Gemeinderatssitzung wurde der Gemeinderat per Mail darüber informiert, dass Herr DI Porsch die Gemeinde ersucht, den Bebauungsplan nicht zu beschließen.

Die Begründung ist eine eventuell zukünftige Regelung, die auf einer Anfrage der Fachgruppe für Raumplanung an das Amt der Nö Landesregierung basiert.

Es ist wichtig festzuhalten, wenn der Gemeinderat dem Ersuchen von Herrn DI Porsch folgt und den Bebauungsplan nicht beschließt, die Bausperre endgültig mit 01.01.2022 ausläuft!

Durch das Auslaufen der Bausperre heben wir damit auch sämtliche Ziele auf und ermöglichen, dass die sozialen und technischen Infrastrukturen der Gemeinde durch großvolumigen Wohnbau massiv belastet werden.

Matthias Tröstl (Originaltext)

GR Tröstl nennt auch dahingehend ein Beispiel, wonach bei einer etwaigen Verzögerung des Bebauungsplanes z.B. bei einer Liegenschaft in der KG Rückersdorf, wo derzeit ein Bauträger nur 12 Einheiten bauen darf, dann eventuell über 30 Einheiten bauen könnte.

Seitens des Gemeinderates BM Ing. Jan **Salbrechter** wird ausgeführt, dass jenes von GR Tröstl angesprochene Bauvorhaben der GEDESAG dem vorliegenden Teilbebauungsplanentwurf und auch der geplanten Mindestgrößensfestlegung für Bauplätze entspricht und somit kein Grund für eine bewusste Verzögerung sein kann.

Dipl. Ing. Porsch weist nochmals auf seine Informationspflicht zu offensichtlich unterschiedliche Auslegungen der rechtskräftigen Bestimmungen der NÖ Bauordnung durch Baubehörden bzw. Sachverständige hin. Die Prüf- und Warnpflicht hinsichtlich der Unklarheiten zur Belichtungsthematik erfolgte entsprechend der nunmehr vorliegenden Erkenntnisse und ist nicht auf geplante Bauvorhaben in der Marktgemeinde Harmannsdorf zurückzuführen um eine Rechtskraft der Mindestgrößen von Bauplätzen zu verzögern.

Der Herr Bürgermeister stellt nach Erläuterung der o.a. geplanten Änderungen den Antrag, der Gemeinderat möge mittels folgender Verordnung den Teilbebauungsplan für die Katastralgemeinde Rückersdorf inkl. der angeführten Abänderungen zum aufgelegten Entwurf beschließen:

§ 1

Gemäß § 33 des NÖ Raumordnungsgesetz 2014, LGBI. 3/2015 i.d.g.F., wird der **Teilbebauungsplan Rückersdorf**, der aus einer Plandarstellung und den Bebauungsvorschriften besteht, erlassen:

§ 2

Teilbebauungsplan

Die von der Dipl.Ing. Porsch ZT GmbH, 3950 Gmünd, Ingenieurkonsulent für Raumplanung und Raumordnung verfasste Plandarstellung stellt den **Teilbebauungsplan der Katastralgemeinde Rückersdorf** dar.

Diese Plandarstellung besteht aus einem Blatt und bildet einen Bestandteil der Verordnung.

Die darin enthaltenen Regeln für die Bebauung und die Verkehrerschließung werden hiermit festgelegt.

§ 3

Bebauungsvorschriften

1. Abstellanlagen für Kraftfahrzeuge

- 1.1. Die Errichtung von Garagen als Nebengebäude ist nur in einem Abstand von mindestens 5 m von der Straßenfluchtlinie erlaubt.
- 1.2. Bei erstmaliger Bebauung eines Bauplatzes sind für jede Wohneinheit zwei Kfz-Stellplätze erforderlich.
- 1.3. Bei Herstellung von zwei oder mehr zusätzlichen Wohneinheiten auf einem Bauplatz im Zuge eines Aus-, Zu- oder Umbaus sind mindestens zwei Abstellplätze je neuer Wohneinheit auf dem Bauplatz neu zu schaffen.

2. Mindestmaße von Bauplätzen

Die Mindestgröße von neu geschaffenen Bauplätzen darf

- *im Bauland-Agrargebiet 600 m²,*
- *im Bauland-Wohngebiet und Bauland-Kerngebiet 500 m²*

nicht unterschreiten.

Ausgenommen hiervon sind lediglich Grundstücke, deren rechtsgültig gewidmete Baulandfläche bereits vor Inkrafttreten dieser Bestimmung im Bauland-Agrargebiet kleiner als 600 m² sowie im Bauland-Wohngebiet bzw. Bauland-Kerngebiet kleiner als 500m² waren.

Weiters sind Grundstücke ausgenommen deren zwischenzeitliche Änderung der Baulandfläche nicht auf einer Grundstücksänderung gemäß § 10 der NÖ Bauordnung 2014, LGBI. Nr. 1/2015 i.d.g.F., beruht.

Die ausgenommenen Grundstücke sind insbesondere Grundstücke deren Änderung der Baulandfläche gemäß § 12 NÖ Bauordnung 2014, LGBI. Nr. 1/2015 i.d.g.F., sowie gemäß § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz, BGBl. Nr. 3/1930 i.d.g.F. erfolgt ist.

§ 4

Diese Bebauungsbestimmungen und die Plandarstellung, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegen im Gemeindeamt Harmannsdorf während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 5

Diese Verordnung tritt nach Ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der 2-wöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Einstimmiger Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge den Teilbebauungsplan für die KG Rückersdorf beschließen.

Abstimmungsergebnis	20	Zustimmungen	
		Gegenstimmen	
	2	Stimmenhaltungen	Fraktion Die Grünen

Danach wird wieder die Sitzung lt. Tagesordnung fortgeführt.

Top 2.) Bericht des Prüfungsausschusses

Frau GR Elisabeth Ströhm berichtet über die am 16.11.2021 stattgefunden PA- Sitzung und dass sie dabei als neue Obfrau des Ausschusses gewählt wurde. Der Bericht des Prüfungsausschusses wird den Mitgliedern zur Kenntnis gebracht.

Top 3.) Nachtragsvoranschlag 2021

Der Nachtragsvoranschlag 2021 lag in der Zeit vom 08.11.2021 bis 22.11.2021 im Gemeindeamt Harmannsdorf zur öffentlichen Einsicht während der Amtsstunden auf und wurde im Finanzausschuss und im Prüfungsausschuss behandelt. Anfragen im Prüfungsausschuss wurden behandelt und aufgeklärt.

Das Haushaltspotential des NTVA 2021 beträgt € 547.300,--. Im NTVA 2020 kommt es zu keiner zusätzlichen Neuverschuldung gegenüber dem Voranschlag 2021.

Einstimmiger Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge den Nachtragsvoranschlag 2021 in vorgelegter Form beschließen.

Abstimmungsergebnis	20	Zustimmungen	
		Gegenstimmen	
	2	Stimmenhaltungen	Fraktion 7-OBL

Top 4.) Voranschlag 2022

Der Voranschlag 2022 lag in der Zeit vom 08.11.2020 bis 22.11.2020 im Gemeindeamt Harmannsdorf zur öffentlichen Einsicht während der Amtsstunden auf und wurde im Finanzausschuss und im Prüfungsausschuss behandelt. Anfragen im Prüfungsausschuss wurden behandelt und aufgeklärt. Der Prüfungsausschuss hat den Voranschlag 2022 für in Ordnung befunden.

Wie im Vorbericht ersichtlich, ergibt der Voranschlag 2022 bei 4039 Einwohnern ein Haushaltspotential von € 182.200,--, ein Nettoergebnis von € 258.700,--, eine Entwicklung der Abgabenertragsanteile von 2021 € 3.044.000,-- auf 2022 € 3.687.000,-- und eine Entwicklung der Finanzkraft für die Umlagenberechnung von 2021 € 4.095.150,-- auf 2022 € 4.825.310,--. Die Gebührenhaushalte sind ausgeglichen. Da die finanzielle Entwicklung eben durch Corona für 2022 noch nicht absehbar ist, sind im Voranschlag 2022 vorweg nur Projekte vorgesehen, die zum Teil mit Bedarfszuweisungen des Landes bedeckt werden. Der durch den Volksschulbau 2021 angewachsene Schuldenstand von € 10.664.000,-- wird sich mit Ende 2022 auf € 9.730.500,-- verringern.

Durch noch geplante Rücklagen 2021 und 2022 werden diese Ende 2022 € 550.400,-- betragen. Mit dem Voranschlag werden auch alle erforderlichen zusätzlichen Beschlüsse, MFP, Dienstpostenplan etc. beschlossen.

Einstimmiger Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge den Voranschlag 2022 in vorgelegter Form beschließen.

Abstimmungsergebnis	20	Zustimmungen	
	2	Gegenstimmen	Fraktion 7-OBL
		Stimmenhaltungen	

Top 5.) **KG Würnitz: Übernahme und Ausscheidung von Grundflächen in das öffentliche Gut, TP GZ 29808**

Die Änderung der Grundstücksgrenzen gemäß dem Teilungsplan GZ.: 29808 der ARGE Vermessung DI Trappl Franz – DI Wailzer Stefan, Korneuburg, wurde mit Bescheid vom 18.08.2021, Zl.: TEIL-14/2021 bewilligt. Dieser Bescheid, der die diesbezüglichen Grundabtretungen beinhaltet, ist am 22.10.2021 in Rechtskraft erwachsen.

Demnach werden die in diesem Teilungsplan ausgewiesenen Grundflächen vom Grundstück 61 EZ 643, nämlich das Trennstück 1 im Ausmaß von 2 m² sowie das Trennstück 2, im Ausmaß von 6 m² in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Harmannsdorf, Parz. 1444/1, EZ 28, KG Würnitz, übernommen.

Das Trennstück 4 wird im Ausmaß von 21 m² vom Grundstück 58 EZ 643 abgetreten und dem Grundstück 1444/2 EZ 28, KG Würnitz einverleibt.

Das Trennstück 6, im Ausmaß von 7 m², Parz. 1444/11 EZ 28, KG Würnitz wird aus dem öffentlichen Gut der Marktgemeinde ausgeschieden und dem neugeformten Grundstück 1869 EZ 643 einverleibt.

Das Trennstück 7, im Ausmaß von 4 m², Parz. 1444/2 EZ 28, KG Würnitz wird aus dem öffentlichen Gut der Marktgemeinde ausgeschieden und dem neugeformten Grundstück 1869 EZ 643 einverleibt.

Das Trennstück 8, im Ausmaß von 82 m², Parz. 1496/1 EZ 28, KG Würnitz wird aus dem öffentlichen Gut der Marktgemeinde ausgeschieden und dem neugeformten Grundstück 1869 EZ 643 einverleibt.

Einstimmiger Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die Übernahme der Trennstücke 1, 2 u. 4, sowie die Ausscheidung der Trennstücke 6, 7 u. 8 aus dem öffentlichem Gut der Marktgemeinde Harmannsdorf, lt. TP GZ 29808 beschließen.

Abstimmungsergebnis	22	Zustimmungen
		Gegenstimmen
		Stimmenhaltungen

Top 6.) **Verordnung – Einheitssatz Aufschließung 2022 -2024**

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Harmannsdorf hat in seiner Sitzung am 23.11.2021 folgende

VERORDNUNG

beschlossen:

„Gemäß § 38 Abs.6 NÖ Bauordnung 2014, LGBI. 8200, in der jeweils geltenden Fassung, wird der

Einheitssatz für die Berechnung der Aufschließungsabgaben

wie folgt festgesetzt:

Mit Wirksamkeit per 1. Jänner 2022 beträgt der Einheitssatz EUR 700,--

Mit Wirksamkeit per 1. Jänner 2023 beträgt der Einheitssatz EUR 725,--

Mit Wirksamkeit per 1. Jänner 2024 beträgt der Einheitssatz EUR 750,--

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachungsfrist folgenden Monatsersten in Kraft.

Auf Abgabentatbestände, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bis dahin geltende Einheitssatz anzuwenden.“

Der Bürgermeister:

Angeschlagen am: 24.11.2021

Abgenommen am: 10.12.2021

Es kam vom GfGR Mag. Karl Wendy der Antrag, die Erhöhungen nicht immer für drei Jahre im Vorhinein zu beschließen, sondern jährlich nach Anlassfall.

Nach dem ursprünglichen einstimmigen Antrag des Gemeindevorstandes stellt nun der Bürgermeister den Antrag wer für eine Beibehaltung der bisherigen Vorgangsweise ist.
Der Gemeinderat möge die Verordnung betreffend Einheitssatz Aufschließung für die Jahre 2022-2024 beschließen.

Abstimmungsergebnis	16	Zustimmungen	
	6	Gegenstimmen	Fraktionen FPÖ, 7-OBL und die Grünen
		Stimmenhaltungen	

Top 7.) **Kindergärten – Essensbeitrag ab 2022**

Durch das Küchenteam des Kindergartens in Rückersdorf (Zentralküche) wird täglich ein zweigängiges Menü für die Kinder der 3 Kindergärten der Marktgemeinde Harmannsdorf zubereitet und in die anderen Kindergärten ausgeliefert.

Um weiterhin die Qualität des Essens, welches weitestgehend aus regionalen und saisonalen Produkten aus dem Gemeindegebiet bezogen und produziert wird, sicherstellen zu können, ist eine Erhöhung von EUR 3,10 auf **EUR 3,60** erforderlich.

Pro Kalenderjahr werden ca. 14.400 Menüs zubereitet.

- Einnahmen bei bisherigem Preis (EUR 3,10 pro Menü) pro Jahr: EUR 44.640,-
 - Einnahmen bei neuem Preis (EUR 3,60 pro Menü) pro Jahr: EUR 51.480,-
- Die Preiserhöhung führt bei derselben Menge an verkauften Menüs zur Mehreinnahmen in der Höhe von EUR 7.200,- pro Jahr.

Die Mehreinnahmen führen nach wie zu keiner Kostendeckung !!!

Das Erreichen einer hundertprozentigen Kostendeckung kann und wird nicht angestrebt bzw. kann und wird auch nie erreicht werden. Denn den Einnahmen stehen ca. € 100.000,- an Ausgaben gegenüber.

Dazu eine Anmerkung von GR Eva Hofbauer (Die Grünen): man bekommt schon **gesunde Tiefkühlkost** (z.B. Gemüsenuggets mit Kartoffelpüree) um € 1,72

Einstimmiger Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge den Kindergarten - Essensbeitrag ab 2022 € 3,60 beschließen.

Abstimmungsergebnis	20	Zustimmungen	
	2	Gegenstimmen	Fraktion die Grünen
		Stimmenhaltungen	

Top 8.) Heizkostenzuschuss 2021/2022

Das Land NÖ. hat für die Heizsaison 2021/2022 einen Heizkostenzuschuss in der Höhe von € 150,-- beschlossen.

Einstimmiger Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat den Heizkostenzuschuss 2021/2022 gleich dem Land NÖ in der Höhe von € 150,-- beschließen.

Abstimmungsergebnis	22	Zustimmungen
		Gegenstimmen
		Stimmenhaltungen

Top 11.) KG Seebarn: Kaufangebote Kellerweg

Aufgrund mehrerer Kaufansuchen von Kellern, welche sich im grundbücherlichen Eigentum der Marktgemeinde Harmannsdorf befinden, wurde ein Teilungsplanentwurf für den gesamten Kellerweg erstellt. Die Flächen sollen gemäß der Richtlinie für die Veräußerungen von Gemeindeflächen den Kellerbesitzerinnen und Kellerbesitzer angeboten werden. Konkret kommen folgende Einheitssätze zur Anwendung:

- Flächen mit der Widmung Grünland – Kellergasse (Gke): € 25 / m²
- Flächen mit der Widmung Grünland – Land- und Forstwirtschaft (Glf): € 8 / m²

Nach Schaffung einer einheitlichen grundbücherlichen Struktur im Kellerweg in Seebarn ist ein gemeinsames Projekt mit der LEADER Region Donauraum-Weinviertel für den Erhalt des eindrucksvollen Ensembles geplant.

Einstimmiger Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die Kaufangebote für den Kellerweg in der KG Seebarn beschließen.

Abstimmungsergebnis	22	Zustimmungen
		Gegenstimmen
		Stimmenhaltungen

Top 12.) Grundsatzbeschluss: Ankauf von Notstromaggregaten für den Katastrophenfall „Black Out“

Um für den Fall eines „Blackouts“ gerüstet zu sein, wurde ein Kernteam innerhalb der Marktgemeinde Harmannsdorf geschaffen. Dieses besteht aus Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren (Christoph Nebenführ, Alexander Steindl, Roman Kampleitner und Christian Fuchsberger), dem Zivilschutzbeauftragten (Josef Wannerer), dem Sicherheitsbeauftragten (Matthäus Wundsam) und Mitgliedern des Gemeindevorstands (Martin Eichberger und Alexander Raicher). Das Kernteam hat schon mehrere Sitzungen durchgeführt. Es fand im Herbst auch eine große Kommandositzung der Freiwilligen Feuerwehren statt.

Seitens des Landes Niederösterreich wird es eine Förderung für die Anschaffung von Notstromaggregaten geben. Es konnten bereits alle Freiwilligen Feuerwehren dem Niederösterreichischen Landesfeuerwehrverband deren Interesse an dieser Landesaktion bekanntgeben. In unserer Gemeinde haben sich die Freiwilligen Feuerwehren Würnitz und Harmannsdorf-Rückersdorf für diese Aktion angemeldet. Diese Vorgehensweise bzw. Strategie

wurde auch im Kernteam so besprochen. Die Kosten für die Anschaffung inkl. dem erforderlichen Zubehör für den Einsatz der Notstromaggregate werden sich bei ca. € 40.000,- belaufen. Die Höhe der Landesförderung steht zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht fest. Der Katastrophenschutz liegt im Zuständigkeitsbereich der Gemeinden, aber die Freiwilligen Feuerwehren unterstützen überall, wo sie können.

Einstimmiger Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge den Grundsatzbeschluss für den Ankauf von Notstromaggregaten ca. € 40.000,-- beschließen.

Abstimmungsergebnis	22	Zustimmungen
		Gegenstimmen
		Stimmenhaltungen

Top 13.) Schaffung einer Topothek in der Marktgemeinde Harmannsdorf

Die Marktgemeinde Harmannsdorf plant die Schaffung einer Topothek in unserer Gemeinde.

Was ist die Topothek?

Die Topothek ist die Plattform, auf der unter Mitarbeit der Bevölkerung das lokalhistorisch relevante Material und Wissen, das sich in privaten Händen befindet, gesichert, erschlossen und online sichtbar gemacht wird.

Die Topothek ist das kollaborative Online-Archiv, das in lokalen Einheiten betrieben wird. Sie ist ein regionalhistorisches Nachschlagewerk, dessen Schwerpunkt auf der Sicherung und Sichtbarmachung von privatem historischem Material liegt.

Topotheken gibt es bereits in mehreren Ländern Europas. Dies ermöglicht einen regionalhistorischen Vergleich historischer Gegebenheiten auf europäischer Ebene, wodurch die Buntheit und die Gemeinsamkeiten des alltäglichen Lebens erfahr- und erlebbar werden. Als virtuelle Sammlung ist die Topothek beliebig erweiterbar, kennt weder Redaktionsschluss noch Seitenumfang.

Was ist die Zielsetzung einer Topothek?

Die Zielsetzung der Topothek ist es, das historische Erbe Europas digitalisiert über das Web verfügbar zu machen. Mit allen Vorteilen, die eine zeitgemäße datenbankmäßige Erfassung bietet: In der Topothek finden Sie die Bild- oder Dateiinhalte nach:

- Schlagworten
- Datum und
- Blickwinkel auf der Karte

Kosten für die Gemeinde:

- Jährlich: € 878,-
- Einmalig: € 437,-

Weiterführende Informationen: <https://www.topothek.at/de/>

Einstimmiger Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die Schaffung einer Topothek beschließen.

Abstimmungsergebnis	22	Zustimmungen
		Gegenstimmen
		Stimmenhaltungen

Top 14.) **KG Rückersdorf: Sanierung Arzthaus – Grundsatzbeschluss Kostenrahmen**

Nach einer neuerlichen Ausschreibung wird mit 07.12.2021 von der Ärztekammer die Kassenstelle für Allgemeinmedizin in Rückersdorf vergeben. Um anschließend eine schnellstmögliche Öffnung der Arztpraxis sicherstellen zu können, sind bereits Umbauarbeiten im Gang. Hierfür ist bereits im Nachtragsvoranschlag 2021 ein Kostenrahmen in der Höhe von € 100.000,- vorgesehen.

Nachfolgende Tätigkeiten sind jedenfalls im bestehenden Gebäude umzusetzen:

- Einbau einer neuen Eingangstüre (Fluchttüre)
- Verputzen der Wände und Ausmalen der Arztpraxis in weiß
- Schaffung von weiteren Steckdosen in den Behandlungsräumen
- Austausch der Heizkörper
- Schaffung eines barrierefreien WCs im Erdgeschoß
- Einbau von Waschbecken ohne Überlauf
- Entfernung der Fliesen im Vorraum und im ehemaligen Labor
- Schaffung neuer Fußbodenbeläge im Erdgeschoß – soweit erforderlich
- Schaffung einer Norm entsprechenden Rampe beim Eingang (6% Gefälle)

Darüber hinaus sind weitere kleinere Renovierungs- und Sanierungsarbeiten im Gebäude erforderlich.

Einstimmiger Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge einen Kostenrahmen zur Sanierung des Arzthauses in der Höhe von € 100.000,-- beschließen.

Abstimmungsergebnis	21	Zustimmungen	
		Gegenstimmen	
	1	Stimmenhaltungen	GfGR ing. Jan Salbrechter

Top 15.) **KG Rückersdorf: Grundsatzbeschluss – Kauf einer landwirtschaftlichen Liegenschaft zur Nutzung als Lagerplatz und Ersatzfläche für Aufforstungen**

Um den heutigen Anforderungen eines funktionierenden Betriebs des Bauhofes gerecht zu werden, ist die Schaffung von weiteren Lagermöglichkeiten für verschiedenste Materialien geplant. Konkret ist der Kauf eines Grundstückes mit einer Größe von etwas mehr als einem Hektar geplant. Der große Vorteil an diesem Grundstück ist, dass es bereits eine befestigte Zufahrt gibt, da sich nördlich von der Liegenschaft bereits ein Lagerplatz der Straßenmeisterei Korneuburg befindet.

Details zur Liegenschaft:

- Grundstücksnummer: 6381
- Einlagezahl: 786
- Katastralgemeinde: Rückersdorf
- Grundstücksgröße: 10853m²
- Aktuelle Flächenwidmung: Grünland – Land- und Forstwirtschaft (Glf)

Kaufpreis: € 48.838,50,- (ca. € 4,50 pro m²)

Option:

- Umwidmung von Grünland – Land- und Forstwirtschaft (Glf) zu Grünland – Lagerplatz (Glp)

Erforderliche und freiwillige Begleitmaßnahmen:

- Schaffung eines Windschutzgürtels bzw. einer natürlichen Begrenzung und Sichtschutz durch Pflanzung von Bäumen



Einstimmiger Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge grundsätzlich den Kauf der landwirtschaftlichen Liegenschaft im Ausmaß von 10.853 m² zum Preis von € 48.838,50 beschließen.

Abstimmungsergebnis	22	Zustimmungen
		Gegenstimmen
		Stimmenhaltungen

Top 16.) KG Würnitz: Kostenübernahmeerklärung – Gehsteig Lerchenau

Die Marktgemeinde Harmannsdorf beabsichtigt die Herstellung von rd. 15m² Gehsteig und rd. 5 m² Abstellfläche entlang der Landesstraße L1107 in Lerchenau. Über Ansuchen an den zuständigen Landesrat DI Schleritzko wurde die Genehmigung erwirkt, das Bauvorhaben über die Straßenmeisterei Korneuburg unter einer Kostenübernahmeerklärung in der Höhe von € 4.000,--, abzuwickeln.

Einstimmiger Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die Kostenübernahmeerklärung gegenüber dem Land NÖ in der Höhe von € 4.000,-- beschließen.

Abstimmungsergebnis	22	Zustimmungen
		Gegenstimmen
		Stimmenhaltungen

Top 17.) Verlängerung Vertrag IST-Mobil –Weiterführung bis 31.12.2023

Im Bezirk Korneuburg wurde im April 2015 eine flächendeckende bedarfs- und nachfrageorientierte Mikromobilitätslösung installiert. Die erste Betriebsphase endete am 31.03.2018. Nach

Evaluierung des Systems erfolgte eine Weiterführung des Projektes Bezirk Korneuburg **ISTmobil** per 01.04.2018, die dreijährige Vertragslaufzeit plus Verlängerungsjahr (inkl. Erweiterung um Marktgemeinde Langenzersdorf) endet nun mit 31.03.2022. Der bestehende Vertrag mit **ISTmobil** soll um 1,75 Jahre bis 31.12.2023 verlängert werden.

Zielsetzung des Systems ist nach wie vor eine einheitliche Mikromobilitätslösung, mit dem Fokus auf Stärkung der innerörtlichen Erreichbarkeiten bzw. der Ab- und Zubringerfunktion zu höherrangigen öffentlichen Verkehrsangeboten (Bahn und Regionalbus). Die Sicherstellung einer eigenständigen Mobilität für nichtmobile Bevölkerungsgruppen (Senioren, Jugendliche) und die Vermeidung von Hol- und Bringdiensten für Familienangehörige sind weitere Merkmale dieses sozial orientierten Mobilitätsprojektes.

Die Mikromobilitätslösung soll wie gehabt durch folgende Dienstleistungen bedarfsorientiert und effizient umgesetzt werden:

- Regionsweite Bedienung und Fahrtenvermittlung
- Softwareunterstützte, automatisierte und zentrale Disposition
- ein einheitliches, bedarfsorientiertes Haltepunktenetz
- Anerkennung von Zeitkarten (Verbundgebiet des VOR)
- Schnittstelle und Beauskunftung zum öffentlichen Verkehr
- Einbindung der regionalen Taxi- und Mietwagenunternehmer

Beschluss

Der Gemeinderat/Gemeindevorstand der Marktgemeinde 2111 Harmannsdorf beschließt die Verlängerung der regionsweiten Mikromobilitätslösung Bezirk Korneuburg **ISTmobil** per 01. April 2022 für 1,75 Jahre bis 31.12.2023, laut der beiliegenden Dokumente: 20211007_Förderantrag_Verlängerung bis 2023 und 20211007_Fördervertrag_Verlängerung bis 2023 und wird die Bewerbung aktiv vorantreiben.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde 2111 Harmannsdorf beschließt, dass der dafür erforderliche **Gesamtfinanzierungsbetrag** in der Höhe von Euro 23.523,33 für das Jahr 2022 sowie von Euro 31.364,44 für das Jahr 2023 zur Verfügung gestellt wird (Kosten siehe 20211007_Fördervertrag_Verlängerung bis 2023 Seite 6 - Anhang 1 / Förderungsbeträge unter Jahresförderung 2022 bzw. Jahresförderung 2023 - entsprechende Gemeindespalte).

Dieser Gesamtfinanzierungsbetrag ist quartalsmäßig im Vorhinein zu zahlen, wobei im Anschluss die bezahlten Rechnungen inkl. Zahlungsbelege vom Regionsbüro 10vorWien zur Förderung durch das Land NÖ (NÖ Nahverkehrsfinanzierungsprogramm) eingereicht werden. Nach Zusage und Auszahlung der Förderung durch das Land NÖ werden vom Regionsbüro 10vorWien die aliquoten Gemeindebeträge an die Gemeinden überwiesen. Die Förderquote wird, vorbehaltlich der formalen Zusage durch das Land NÖ, **36%** und zusätzlich die halbe USt. (10%) betragen.

Einstimmiger Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat die Verlängerung des Vertrages IST-Mobil-Weiterführung bis 31.12.2023 beschließen.

Abstimmungsergebnis	22	Zustimmungen
		Gegenstimmen
		Stimmenhaltungen

Top 18.) KG Würnitz: Wiederkaufsrecht Parz. 1385/7 Beauftragung zum Aushandeln eines Vergleiches – Entschädigungszahlung der gegnerischen Partei.

In der angeführten Angelegenheit gab es bereits am 09.11.2021 einen ersten Verhandlungstag beim Landesgericht in Korneuburg. Die zuständige Richterin führte den Sachverhalt aus und hielt fest, da die Angelegenheit bereits vor 1970 begonnen hat, wird sie sich ausführlich mit der Sachlage der Verjährung beschäftigen. Daraufhin kam vom Anwalt der Gemeinde und auch von der gegnerischen Partei die Möglichkeit eines Vergleiches zur Sprache. Seitens der Richterin wurde der Vorschlag begrüßt. Die Einigung sollte vor dem 21.12.2021 zustande kommen, ansonsten wäre zu diesem Tag der nächste Verhandlungstag angesetzt.

Der Anwalt der Gemeinde, Herr Mag. Franz Paul soll dahingehend ermächtigt werden, einen Vergleich in Form einer Entschädigungszahlung mit der gegnerischen Partei auszuhandeln.

Dabei soll das bestmögliche Ergebnis erzielt werden, jedoch aber mindestens 25% des Verkaufspreises, abzüglich anteiliger Kosten (max. 25%)

Einstimmiger Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die Beauftragung zum Aushandeln eines Vergleiches beschließen.

Abstimmungsergebnis		Zustimmungen
		Gegenstimmen
		Stimmenhaltungen

Top 19.) KG Mollmannsdorf: Verkauf Straußhaus

Die Veräußerung der Liegenschaft in Mollmannsdorf – Straußhaus, wurde nach dem Bestbieterprinzip ausgeschrieben. Bei einer stattgefunden Angebotsöffnung gingen Frau und Herr Jeler aus Wien, zum Preis von € 225.000,-- als Bestbieter hervor. Mit der Vertragsserrichtung wird Herr Dr. Bernhard Steindl von Hasch & Partner beauftragt, für die Vertragskosten kommt der Käufer auf.

Einstimmiger Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge den Verkauf an den Meistbieter beschließen.

Abstimmungsergebnis	22	Zustimmungen
		Gegenstimmen
		Stimmenhaltungen

Top 20.) KG Rückersdorf: Grundsatzbeschluss für die Einleitung eines Flurbereinigungsverfahrens

Im Bereich der Mühlgasse und der ehemals geplanten Umfahrungsstraße soll ein Flurbereinigungsverfahren eingeleitet werden, um die bestehende Straße in das öffentliche Gut zu bringen, damit diese mit Fördermitteln saniert werden kann. Darüber hinaus sollen bessere Strukturen für eine einfachere und effizientere Bewirtschaftung geschaffen werden. Um die Abwicklung des Flurbereinigungsverfahrens kümmern sich Expertinnen und Experten von der Bezirksbauernkammer Korneuburg und der Agrarbezirksbehörde. Bei der Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens kann es zu minimalen Grundveräußerungen von öffentlichen Gut der Marktgemeinde Harmannsdorf kommen.



Vorteile für die Gemeinde und die betroffenen Liegenschaftseigentümerinnen und -eigentümer:

- Schaffung besserer Strukturen für eine einfachere und effizientere Bewirtschaftung
- Möglichkeit zur Sanierung der Mühlgasse mit Fördermitteln

Einstimmiger Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge grundsätzlich der Einleitung eines Flurbereinigungsverfahrens im Bereich der Mühlgasse und der ehemals geplanten Umfahrungsstraße inkl. allfällig erforderlicher Veräußerungen von ausgewiesenen Wegen zustimmen.

Abstimmungsergebnis	22	Zustimmungen
		Gegenstimmen
		Stimmenhaltungen

Top 21.) **Subventionen**

a.) **FF-Mollmannsdorf - 50% für angekaufter Ausrüstung € 5.436,72**

Die FF Mollmannsdorf hat Ausrüstungsgegenstände und Uniformen angekauft und mittels Ansuchen um eine 50%ige Subvention ersucht.

Einstimmiger Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die Subvention an die FF– Mollmannsdorf € 5.436,72 beschließen.

Abstimmungsergebnis	21	Zustimmungen	Dr. Kretschmer nicht im Saal
		Gegenstimmen	
		Stimmenhaltungen	

b.) **Jugend Mollmannsdorf – Startsubvention € 2.500,--**

Die Jugend Mollmannsdorf hat sich nun offiziell konstituiert.
Als Starthilfe wurde um eine Subvention ersucht.

Einstimmiger Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die Subvention an Jugend Mollmannsdorf € 2.500,-- beschließen.

Abstimmungsergebnis	21	Zustimmungen	Dr. Kretschmer nicht im Saal
		Gegenstimmen	
		Stimmenhaltungen	

c.) FC Würnitz – Spielbetrieb und eine Jugendmannschaft € 2.350,--

Der FC-Würnitz hat um die jährliche Subvention für den Spielbetrieb und zwei Jugendmannschaften angesucht.

Einstimmiger Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die Subvention an die FC- Würnitz € 1.850,-- für den Spielbetrieb und € 500,-- für eine Jugendmannschaft – gesamt € 2.350,-- beschließen.

Abstimmungsergebnis	22	Zustimmungen
		Gegenstimmen
		Stimmenhaltungen

d.) ÖKB – Obergänsersdorf Subvention 2021 € 400,--

Der ÖKB – Obergänsersdorf hat um die jährliche Subvention angesucht.

Einstimmiger Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die Subvention an den ÖKB- Obergänsersdorf € 400,-- beschließen.

Abstimmungsergebnis	22	Zustimmungen
		Gegenstimmen
		Stimmenhaltungen

e.) ÖKB – Würnitz Subvention 2021 € 400,--

Der ÖKB – Obergänsersdorf hat um die jährliche Subvention angesucht.

Einstimmiger Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die Subvention an ÖKB- Würnitz € 400,-- beschließen.

Abstimmungsergebnis	22	Zustimmungen
		Gegenstimmen
		Stimmenhaltungen

f.) Friedenslicht – Dragoner Subvention 2021 € 500,--

Auch heuer wird am 24.12.2021 das Dragoner Regiment das Friedenslicht in unser Gemeindegebiet bringen. In den KG's Seebarn und Rückersdorf wird das Friedenslicht übergeben.

Einstimmiger Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die Subvention an die Dragoner für das Friedenslicht € 500,-- beschließen.

Abstimmungsergebnis	22	Zustimmungen
		Gegenstimmen
		Stimmenhaltungen

g.) Ortsverschönerungsverein Seebarn Subvention 2021 € 2.000,--

Der Verein „Schönes Seebarn“ hat um eine Subvention für die geleisteten (dokumentierten) Arbeiten 2021 in der KG Seebarn angesucht.

Einstimmiger Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die Subvention an den Verein „ Schönes Seebarn“ € 2.000,-- beschließen.

Abstimmungsergebnis	22	Zustimmungen
		Gegenstimmen
		Stimmenhaltungen

Top 22.) Berichte des Bürgermeisters und der Ausschussobmänner

Aufgrund der fortgeschrittenen Stunde entfallen die Berichte, die in der nächsten Sitzung folgen werden.

Es folgen noch diverse Advent- u. Weihnachtswünsche.

Da keine weiteren Wortmeldungen mehr anliegen, endet die Sitzung um 23:36 Uhr.

Dieses Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung am xx.xx.2022
genehmigt --- abgeändert --- nicht genehmigt.

.....
Bürgermeister

.....
Schriftführer

.....
Vizebürgermeister

.....
Gf. Gemeinderat ÖVP

.....
Gf. Gemeinderat SPÖ

.....
Gf. Gemeinderat FPÖ

.....
Gemeinderat 7-OBL

.....
Gemeinderat GRÜNE